jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/9/18 1Ob34/90 (1Ob35/90), 1Ob294/02w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.1991

Norm

AHG §1 Abs1 Ba
AHG §1 Bb
AHG §1 Cd6

Rechtssatz

Im Bereich des Schulwesens sind grundsätzlich Schäden, die im Zusammenhang mit der Sachmittelverwaltung auftreten, nicht nach dem AHG zu ersetzen, doch gilt dies nicht, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem konkret gesetzten Hoheitsakt erfolgten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 34/90
  Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 34/90
  Veröff: MR 1992,154 = ÖBl 1993,133
- 1 Ob 294/02w
  Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 294/02w
  Beisatz: Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang mit einem konkreten Hoheitsakt ist jedoch im vorliegenden Fall nicht zu erkennen, ging es doch bei den inkriminierten Äußerungen des Beklagten nicht um die konkrete Überlassung von Filmmaterial an Schulen zu Zwecken des Unterrichts-jener wäre der Hoheitsverwaltung zuzuordnen-, ja nicht einmal um deren Vorbereitung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0050013

Dokumentnummer

JJR_19910918_OGH0002_0010OB00034_9000000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at